

---

## Eintritt

### *Wie kann ich die Austrittsleistung / das Freizügigkeitsguthaben überweisen?*

Sie sind gesetzlich verpflichtet, beim Eintritt sämtliche Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen an die APK zu überweisen. Bitte fordern Sie für die Überweisung von Freizügigkeitsleistungen einen individuellen Einzahlungsschein bei uns an. Ebenfalls sind Guthaben von allfälligen weiteren Freizügigkeitseinrichtungen zu überweisen. Diese werden Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.

Die Freizügigkeitsleistung wird erst ab dem Eintritt in die APK verzinst. Deshalb ist es vor dem Eintrittsdatum nicht sinnvoll, die Freizügigkeitsleistung zu überweisen.

### *Kann ich online auf meine Daten zugreifen?*

Mit dem Versichertenportal (früher Online-Berechnungstool genannt) können Sie Ihren **Vorsorgeausweis** jederzeit **selbst herunterladen**. Deshalb verzichten wir darauf, Ihnen jährlich den Vorsorgeausweis per Post zuzusenden. Wir sind überzeugt, mit diesem kosten- und umweltbewussten Vorgehen nachhaltig zu handeln. Auf Wunsch erhalten Sie den Vorsorgeausweis selbstverständlich in Papierform.

Auf unserer Website [www.apk.ch](http://www.apk.ch) finden Sie das Merkblatt «Hinweise zum Vorsorgeausweis» sowie einen interaktiven Muster-Vorsorgeausweis, der mit zusätzlichen Informationen hinterlegt ist.

Ab dem Eintrittsdatum können Sie mit dem Versichertenportal ganz einfach simulieren, wie sich unterschiedliche Situationen auf Ihr Alterskapital auswirken würden:

- Freiwilliges Sparen
- Freiwillige Einkäufe
- Austritt im aktuellen Jahr
- Auswirkungen einer Scheidung
- Alterspensionierungen
- Teilalterspensionierungen
- Vorbezug für Wohneigentum

### *Ist freiwilliges Sparen mit Wahlplänen möglich?*

Sie wünschen sich mehr Flexibilität beim Alterssparen? Dann können Sie auf freiwilliger Basis zusätzliche Sparbeiträge leisten. Sie verbessern Ihre Altersvorsorge, reduzieren das steuerbare Einkommen und erhöhen Ihre Einkaufsmöglichkeiten. Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt «Freiwilliges Sparen» auf [www.apk.ch](http://www.apk.ch).

### *Wie kann ich einen freiwilligen Einkauf in die APK machen?*

Falls Sie nach der Überweisung der Austrittsleistung der bisherigen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen nicht voll in die reglementarischen Leistungen eingekauft sind, können Sie zusätzliche Einkäufe tätigen. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt «Freiwilliger Einkauf».

### ***Angaben zu Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung***

Haben Sie je einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt oder sind Ihre Vorsorgeguthaben verpfändet? Teilen Sie uns Zeitpunkt und Höhe des Vorbezugs bitte mit oder stellen Sie uns eine Kopie des Pfandvertrages mit der Bank zu.

### ***Angaben zum Übertrag von Vorsorgegeldern infolge Scheidung***

Sind infolge einer Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Vorsorgegelder an Ihre Ex-Ehegattin oder Ihren Ex-Ehegatten beziehungsweise an Ihre ehemals eingetragene Partnerin oder Ihren ehemals eingetragenen Partner überwiesen worden? Teilen Sie uns Zeitpunkt und Höhe des Übertrags mit und stellen Sie uns eine Abrechnung des Übertrags zu.

### ***In welchen Fällen muss der Einzahlungsschein nicht weitergegeben werden?***

Falls Ihr neuer Arbeitgeber ebenfalls der APK angeschlossen ist, wird Ihre Freizügigkeitsleistung automatisch übertragen.

Solange Sie bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung noch in einem Teilzeitpensum versichert sind, kann Ihre Freizügigkeitsleistung nicht an die APK überwiesen werden. Dies ist erst nach Ihrem definitiven Austritt bei der alten Pensionskasse möglich.

### ***Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten***

Sie finden weitere Informationen zum Eintritt auf unserer Website. Dort finden Sie neben allen Merkblättern und Formularen ebenfalls das allgemeine Vorsorgereglement der APK und den Kernplan für die Angestellten des Kantons. Ihren spezifischen Vorsorgeplan können Sie im Versichertenportal herunterladen.



#### **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

- Sind Sie neu bei der APK versichert, müssen Sie sämtliche Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sowie Freizügigkeitsguthaben an die APK überweisen. Ausgenommen sind Teilzeitangestellte, die weiter bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert sind.
- Auf dem Versichertenportal können Sie sich für freiwillige Sparbeiträge (Wahlplan) anmelden, freiwillige Einkäufe tätigen oder sich über Ihre individuelle Vorsorgesituation informieren.